

Das **ralph bernhard** gerufene geistig-beseelte Wesen,
inkarniert als Mann, Sohn der edith hildegard und des hans peter,
nicht identisch mit einer Person seiend, ohne Staatsangehörigkeit,
in der Funktion des Verteidigers einer angeklagten Person,
postalisch z.Z. erreichbar c/o [REDACTED], **Linkstraße 82**
80933 München

Bundesverfassungsgericht

Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

via Fax: +49 721 9101-382

Am 25. Juli 2019

Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) durch das Bundesverfassungsgericht

seitens des unterzeichnenden, als Verteidiger der verurteilten Person Dr. Ralph Bernhard K u t z a
fungierenden geistig-beseelten Wesens bzgl.

des unbegründet abgefaßten Nichtannahmebeschlusses d. Bundesverfassungsgerichts v. 18.07.2019
zur Verfassungsbeschwerde mit Az. **2 BvR 1271/19**, unförmlich zugegangen am 25.07.2019.

Begründung:

In seinem Internetauftritt teilt das BVerfG mit: „Das Bundesverfassungsgericht gilt als 'Hüter des Grundgesetzes'. Zu seinen Aufgaben gehört, das Grundgesetz verbindlich auszulegen und für die Durchsetzung der Grundrechte zu sorgen.“ Gemessen an just diesen Maßstäben durfte die Verfassungsbeschwerde 2 BvR 1271/19 keinesfalls ohne Nennung von Gründen nicht zur Entscheidung angenommen werden. Es wird im Beschluß gar nicht erst auf § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG Bezug genommen. Die Norm ist ohnehin offenkundig in solchen Fällen grundgesetzwidrig, bei denen selbst - wie hier - mit der Verfassungsbeschwerde die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör in den Vorinstanzen der sog. „ordentlichen Gerichtsbarkeit“ gerügt wurde. Der Vorsitzende Richter am LG München I hatte erkennbar und nachweislich Rechtsbeugung begangen und eine hohe kriminelle Energie an den Tag gelegt. Das OLG München hat dies aber sowohl bzgl. dessen

materiellrechtlichen (Verkehrung von Beweismitteln ins Gegenteil; Protokollfälschung) wie auch verfahrensrechtlichen grundrechtsverletzenden Verfehlungen abgenickt und durchgewunken. Das BVerfG hat nun nichts Besseres zu tun, als sich womöglich bei einer Bildung einer kriminellen Vereinigung durch die Entscheidung zur Nichtannahme im Rekordtempo zum Mittäter zu machen. Das ist sehr erhellend für den völlig verkommenen Zustand dieses Gebildes namens „Bundesrepublik Deutschland“. Der Fisch stinkt vom Kopfe her, die Volksweisheit wurde hier eindrücklich bestätigt. Eine Person namens Hermanns und eine namens Langenfeld bezeichnen sich als „Richterin“, doch diese Bezeichnung ist erkennbar im abschließend regelnden § 19a Abs. 1 DRiG nicht vorgesehen. Es wurde nicht an den Verteidiger adressiert, sondern an eine Person, zu deren Grundrechtswahrung die Verfassungsbeschwerde von einem gestig-beseelten Wesen erhoben wurde. Auch das wird gerügt. Die Mitglieder der 3. Kammer des 2. Senats des BVerfG Hermanns, Müller und Langenfeld haben die Bedeutung des Anspruchs auf rechtliches Gehör in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise verkannt, ihn selbst verletzt und mit ihrer Entscheidung der Nichtannahme bei zugleich Absehen von jeglicher Begründung den Beschwerdeführer in der Konsequenz verhöhnt und somit ihr Amt und Ansehen beschädigt. Zwar gilt vorliegend: Nichtannahmeentscheidungen der Kammern sind unanfechtbar und können auf Gegenvorstellungen hin grundsätzlich auch durch die Kammer selbst nicht mehr abgeändert werden. Nach Erschöpfung des Rechtswegs und der Durchführung des Annahmeverfahrens besteht ein erhebliches Interesse an einer endgültigen Beendigung des Verfahrens, das der Zulässigkeit weiterer gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelfe grundsätzlich entgegensteht. Das BVerfG hat mit Beschluß vom 03. Juni 2019 - 2 BvR 229/19 durch die Richter Huber, Kessalwulf und König aber eingeräumt, daß bei einer *Gegenvorstellung* wie dieser durchaus zu prüfen ist, „[o]b ausnahmsweise eine Abänderungskompetenz der Kammer besteht, wenn bei der Entscheidung entscheidungserheblicher, dem Bundesverfassungsgericht vorliegender Prozessstoff in einer Art. 103 Abs. 1 GG verletzenden Weise außer Acht geblieben ist.“

Das ist hier erkennbar und offensichtlich der Fall. Ausnahmsweise ist dahingehend abzuändern, daß die Verfassungsbeschwerde v. 8.07.19 vom BVerfG doch noch zur Entscheidung angenommen wird.